Die Verfahrensordnung

VORWORT

Diese erste Ausgabe der Verfahrensordnung wurde für die Konferenz 2022 von S.E. Herrn He Yiyang, Koordinator der Sonderkommissionen der deutschen Sprache, erstellt.

Dieses Dokument basiert auf der vorherigen KarMUN- Verfahrensordnung, die von I.E. Frau Virág Nyisztor, der Präsidentin der Generalversammlung, erstellt wurde.

Jede Regel kann während der Konferenz in wesentlichen Punkten geändert werden, was von dem Koordinator der Sonderkommissionen der deutschen Sprache zu bestätigen und allen Teilnehmern bekannt zu geben ist.

H.E. Herr He Yiyang

Konferenzleiter

Koordinator der Sonderkommissionen der deutschen Sprache

I.E. Frau Réka Kratochwill

Präsidentin der Sonderkommissionen der deutschen Sprache

I.E. Frau Csenge Horváth

stellvertretende Präsidentin der Sonderkommissionen der deutschen Sprache I.E. Frau Aliza Weinber

stellvertretende Präsidentin der Sonderkommissionen der deutschen Sprache

Budapest, März 1, 2022

Das Inhaltsverzeichnis

VORWORT Se	eite 3
ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG Se	eite 5
Anwendung der Regeln Se	eite 5
Organisatoren Se	eite 5
Präsidenten Se	eite 6
Stellvertretende Präsidenten Se	eite 6
Sprachen Se	eite 7
Bekleidung Se	eite 7
Öffentliche und private Treffen Se	eite 7
Entschließungen Se	eite 7
Die Debatte Se	eite 8
Punkte und Anfragen Se	eite 10
Anträge Se	eite 11
Änderungsanträge Se	eite 13
Mitglieder Se	eite 14
Abstimmungsverfahren Se	eite 14

ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG

Anwendung der Regeln

Regel 1

Die 'Verfahrensordnung' gilt in vollem Umfang für die Verfahren der Sonderkommissionen der deutschen Sprache.

Regel 2

Abgesehen von der Art und Weise, wie die Debatten geführt werden, richten sich alle anderen Angelegenheiten nach diesen Regeln.

Regel 3

Das parlamentarische Verfahren bezieht sich auf die ordnungsgemäße Einhaltung und Anwendung der vorliegenden Verfahrensordnung.

Organisatoren

Regel 4

Die Organisatoren der Sonderkommissionen der deutschen Sprache bestehen aus zwei Hauptgruppen:

Der Koordinator der Sonderkommissionen,

Die Schülerbeauftragten, bestehend aus:

- a) den Präsidenten der Sonderkommissionen der deutschen Sprache,
- b) den stellvertretenden Präsidenten der Sonderkommissionen der deutschen Sprache,

Regel 5

Der Koordinator der Sonderkommissionen ist der oberste Schülerbeauftragte der Konferenz; alle verfahrensrechtlichen Angelegenheiten werden mit seinem Wissen, seiner Zustimmung und seiner Duldung durchgeführt. Alle anderen Schülerbeauftragten der Sonderkommissionen vor ihnen verantworten.

Regel 6

Die Generalsekretäre, der Präsident der Generalversammlung, der Konferenzleiter und der Koordinator der Sonderkommissionen sind einander nicht unterstellt, müssen aber jederzeit eine enge Kommunikation aufrechterhalten.

Regel 7

Der Koordinator der Sonderkommissionen legt im Vorfeld eine Tagesordnung für die Sonderkonferenz fest.

Präsidenten

Regel 8

Von den Präsidenten der Sonderkommission wird erwartet, dass sie mit den Zielen und Beschränkungen der UN-Charta und anderer einschlägiger Verträge vertraut sind und diese einhalten.

Regel 9

Von den Präsidenten der Sonderkommission wird erwartet, dass sie mit der Verfahrensordnung der Sonderkommission vertraut sind und den Ablauf der Sitzung entsprechend steuern.

Regel 10

Der Präsident der Sonderkommission kann im Verlauf der Aussprache über einen Punkt beschließen, die Redezeit zu begrenzen und die Zahl der Wortmeldungen jedes Vertreters zu begrenzen oder die Aussprache zu schließen.

Regel 11

Die Präsidenten können auch die Vertagung der Aussprache über den betreffenden Punkt vorschlagen.

Regel 12

Bei Vorliegen ausreichender und berechtigter Gründe kann der Präsident beschließen, einen bestimmten Punkt dieser Geschäftsordnung im Laufe der Konferenz außer Kraft zu setzen.

Regel 13

Der Präsident der Sonderkommission ist der einzige Schülerbeauftragte seines Organs, der das Recht hat, den Vorsitz zu führen, was bedeutet, dass nur er die Aussprache leiten darf.

Regel 14

Der Präsident der Sonderkommission kann beschließen, sein Recht auf den Vorsitz an einen Schülerbeauftragte derselben Sonderkommission abzugeben.

Stellvertretende Präsidenten

Regel 15

Die Stellvertreter unterstehen dem Präsidenten der Sonderkommission.

Regel 16

Ein Stellvertreter kann das Vorsitzrecht des Präsidenten der Sonderkommission erhalten,

um die Aussprache zu leiten.

Regel 17

Der Präsident der Sonderkommission sowie ihre stellvertretenden Präsidenten erstellen vor der Konferenz zu jedem Thema ihres Ausschusses eine Problembeschreibung, die den Delegierten hilft, die Themen besser zu verstehen.

Sprachen

Regel 18

Deutsch ist sowohl die Amts- als auch die Arbeitssprache der gesamten Sonderkommissionen.

Regel 19

Alle Problembeschreibung, Beschlüsse und sonstigen Dokumente sind in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Regel 20

Die Delegierten müssen während der Sitzungen auf die Verwendung von Pronomen der ersten und zweiten Person Singular und der zweiten Person Plural verzichten.

Regel 21

Diplomatische Höflichkeit und parlamentarische Sprache sind sowohl von den Delegierten als auch von den Organisatoren in ihrem Umgang miteinander während der Sitzungen zu wahren.

Bekleidung

Regel 22

Alle Delegierten, Organisatoren und alle anderen Teilnehmer und Gäste müssen bei den Sitzungen der Konferenz westliche Geschäftskleidung tragen.

Öffentliche und private Treffen

Regel 23

Die Sitzungen der Sonderkommissionen sind öffentlich. Die Präsidenten haben jedoch das Recht, Besucher aus dem Saal zu verweisen, wenn sie die Aussprache unterbrechen oder ihre Produktivität beeinträchtigen wollen.

Entschließungen

Der Sonderkommission der deutschen Sprache nimmt seine Entschließung Änderungsanträge für Änderungsanträge an.

Regel 25

Über eine Entschließung wird abgestimmt, wenn keine Änderungsanträge mehr gestellt werden und keine weiteren Änderungsanträge von den Delegierten gewünscht werden oder wenn der Präsident beschließt, keine weiteren Änderungsanträge zuzulassen.

Regel 26

Wenn die Sonderkommission der deutschen Sprache in Zeitnot ist, schlägt der Präsident einen Entschließungsantrag vor.

Regel 27

In der Entschließung dürfen weder finanzielle Beträge noch die Namen bestimmter Finanzmittel genannt werden. Die Geberorganisation kann jedoch genannt werden, wenn es sich nicht um die Vereinten Nationen handelt.

Regel 28

Die Delegierten sollten davon abgehalten werden, neue Kommissionen oder Räte oder andere Organe durch die Entschließung zu bilden, da sie die Bürokratie im Model United Nations System erhöhen und den Delegierten die Verantwortung für die Behandlung eines Themas entziehen.

Die Debatte

Regel 29

Alle Aussprachen beginnen mit einem Appell der anwesenden Mitglieder, der vom Präsidium durchgeführt wird. Der Namensaufruf erfolgt in der Reihenfolge des englischen Alphabets der Namen der Mitglieder.

Regel 30

Der Präsident der Sonderkommission kann eine Sitzung für eröffnet erklären und die Fortsetzung der Sitzung gestatten, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sonderkommission anwesend ist. Beobachter werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

Regel 31

Nach Erreichen des erforderlichen Quorums teilt das Präsidium den Delegierten die Anzahl der Stimmen mit, die für eine einfache oder Zweidrittelmehrheit erforderlich sind.

Regel 32

Bei KarMUN gibt es zwei Arten von Debatten: Offene und geschlossene Debatten

a) Bei der offenen Debatte kann ein Delegierter jederzeit das Wort ergreifen, wenn das Wort dafür freigegeben ist, um entweder für oder gegen die vorliegende

- Entschließung zu sprechen oder einen Änderungsantrag zu stellen.
- b) Bei einer geschlossenen Aussprache beschränkt der Präsident die erste Hälfte der Aussprache auf die Redezeit für die Befürworter und die zweite Hälfte auf die Redezeit gegen die Befürworter,
- c) Zu Beginn einer Aussprache legt der Präsident die für die Aussprache vorgesehene Zeit fest.

Die Entschließungen werden in offener Aussprache erörtert.

Regel 34

Änderungsanträge und Änderungsanträge zweiten Grades werden in geschlossenen Aussprachen erörtert, und jede Aussprache über einen Antrag ist ebenfalls eine geschlossene Aussprache.

Regel 35

Unabhängig von der Art der Debatte sind Redebeiträge und Änderungsanträge nur dann in Ordnung, wenn ihr Inhalt für das Thema der jeweiligen Debatte relevant ist.

Regel 36

Sobald Änderungsanträge und Änderungsanträge zweiten Grades eingereicht wurde, wird der Einreicher vom Präsidenten aufgefordert, sie vorzustellen. Der Inhalt einer solchen Einführung beschränkt sich auf das laute Verlesen und eine kurze Rede zugunsten der Entschließung.

Regel 37

Bei der Aussprache über eine Entschließung kann der Präsident einen Einreicher eines Änderungsantrags, Entschließung auffordern, das Wort zu ergreifen.

Regel 38

Alle Delegierten müssen sich an das Haus wenden, bevor sie eine Rede halten.

Regel 39

Der Präsident kann und muss einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Ausführungen nicht zum behandelten Thema passen oder wenn er sich nicht der korrekten parlamentarischen Sprache bedient oder die diplomatische Höflichkeit missachtet.

Regel 40

Ein Delegierter, der das Wort hat, gibt es nach Beendigung seines Redebeitrags an eine andere Person oder an den Präsidenten zurück.

Regel 41

Der Präsident kann die Redezeit für jeden Redner und die Anzahl der Wortmeldungen

eines Delegierten zu einer Frage begrenzen. Wenn die Redezeit begrenzt ist und ein Delegierter die ihm zugewiesene Zeit überschreitet, wird er vom Vorsitz oder Präsidenten unverzüglich zur Ordnung gerufen.

Punkte und Anfragen

Regel 42

Wenn ein Delegierter erhebliche persönliche Unannehmlichkeiten verspürt, die seine Fähigkeit zur Teilnahme an den Beratungen beeinträchtigen, kann er einen Antrag auf Wahrung des persönlichen Privilegs stellen, um zu beantragen, dass diese Unannehmlichkeiten behoben werden. Ein Antrag zur Wahrung des persönlichen Privilegs ist nicht diskutabel und erfordert keine zweite Stimme.

- a) Ein Antrag zur Wahrung des persönlichen Privilegs kann einen Redner nur unterbrechen, wenn das Problem auf mangelnde Hörbarkeit zurückzuführen ist.
- b) Ansonsten sind sie nur dann zulässig, wenn das Wort erteilt wurde.

Regel 43

Während der Erörterung einer Angelegenheit kann ein Delegierter einen Antrag zur Verfahrensordnung stellen, um auf einen Verstoß gegen das parlamentarische Verfahren hinzuweisen. Über diesen Antrag wird vom Präsidenten gemäß dieser Verfahrensordnung sofort entschieden. Der Präsident kann Anträge zur Verfahrensordnung, die auf eine Verzögerung der Aussprache abzielen oder unzulässig sind, für unzulässig erklären; eine solche Entscheidung ist unanfechtbar.

- a) Ein Antrag zur Verfahrensordnung kann nur gestellt werden, wenn das Wort eröffnet ist.
- b) Ein Antrag zur Verfahrensordnung ist nur dann zulässig, wenn der Fehler gerade gemacht wurde.

Regel 44

Wenn das Wort eröffnet ist, kann ein Delegierter zu einer parlamentarischen Anfrage das Wort ergreifen, um dem Präsidenten eine Frage zum parlamentarischen Verfahren zu stellen. Dieser Punkt darf einen Redner niemals unterbrechen. Der Präsident antwortet dem Delegierten nach bestem Wissen und Gewissen.

Regel 45

Nachdem ein Redner seine Rede beendet hat und offen für Informationspunkte ist, fragt der Präsident die Delegierten, ob sie Informationspunkte haben. Die Delegierten heben ihre Plakate, wenn sie eine Frage an den Redner stellen möchten, und wenn der der Präsident sie dazu auffordert, können sie dem Redner am Rednerpult ihre Informationspunkte vortragen. Dieser Punkt besteht aus einer Frage zum Redebeitrag. Eine Diskussion auf dem Podium ist nicht zulässig, und der Vorsitz oder der Präsident

ruft beide Delegierten unverzüglich zur Ordnung, wenn sie dies beabsichtigen.

Regel 46

Wenn der Delegierte, der die anderen Delegierten auf dem Podium gefragt hat, mit der Antwort, die er erhalten hat, nicht zufrieden ist, kann er einen Antrag auf Weiterbehandlung stellen, der es ihm ermöglicht, eine weitere Frage zu stellen. Es darf immer nur eine Folgefrage gestellt werden. Allerdings kann eine Delegation mehr als einen aufeinanderfolgenden Informationspunkt stellen, worüber der Präsident entscheidet.

Regel 47

Wenn das Wort ergriffen wird, kann ein Delegierter einen Informationspunkt an den Präsidenten richten. Dieser Punkt ist eine Frage an den Präsidenten, die sich auf fast alles beziehen kann, von Themen bis hin zu persönlichen Prioritäten.

Regel 48

Ein Delegierter, der der Meinung ist, dass die Rede eines anderen Delegierten in irgendeiner Weise unangemessen war, kann ein Recht auf Erwiderung beantragen. Dieser Punkt darf den Redner nicht unterbrechen, sondern sollte unmittelbar nach Beendigung seiner Rede angesprochen werden. Der Präsident erkennt den Delegierten an, damit dieser über den Inhalt der Rede des anderen Delegierten nachdenken kann. Darauf kann der betreffende Delegierte (nachdem er vom Präsidenten anerkannt wurde) antworten. Kein Delegierter kann ein Recht auf Antwort auf ein Recht auf Antwort geltend machen.

Regel 49

Ein Delegierter, dessen persönliche oder nationale Integrität durch einen anderen Delegierten schwer verletzt wurde, kann unmittelbar nach Beendigung seiner Rede einen Antrag auf förmliche Entschuldigung durch den Beleidiger stellen. In diesem Fall ist eine kurze Erklärung erforderlich, um den Grund für die Notwendigkeit einer Entschuldigung zu verdeutlichen. Der Beleidiger kann auf solche Vorwürfe antworten, nachdem der Beleidigte seine Meinung geäußert hat. Keine der beiden Parteien darf ihren Standpunkt ohne Anerkennung durch den Präsidenten darlegen. Anschließend entscheidet das Präsidium, ob eine förmliche Entschuldigung angebracht ist oder nicht. Entscheidet das Präsidium, dass eine Entschuldigung angebracht ist, so ist der beleidigte Staat verpflichtet, sich zu entschuldigen.

Anträge

Regel 50

Anträge können nur gestellt werden, wenn das Wort offen ist.

Während der Erörterung einer Entschließung kann ein Delegierter einen Antrag auf Vertagung der Entschließung stellen, was bedeutet, dass die Erörterung der Entschließung auf einen späteren Zeitpunkt der Konferenz verschoben wird und die Sonderkommission zur Aussprache über eine andere Entschließung übergeht. Dies erfordert eine zweite Stimme, und wenn es Einwände gibt, führt der Rat eine Verfahrensabstimmung über den Antrag durch. Dieser Antrag hat Vorrang vor allen anderen Vorschlägen und Anträgen.

Regel 52

Während der Erörterung eines Themas kann ein Delegierter einen Antrag auf Vertagung der Aussprache stellen, was bedeutet, dass die Sitzung zu einem vom Präsidenten festgelegten späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird. Dieser Antrag erfordert keine zweite Stimme, sondern eine Entscheidung des Präsidenten. Wenn der Präsident entscheidet, dass der Antrag in Ordnung ist, findet sofort eine Verfahrensabstimmung über den Antrag statt.

Regel 53

Wenn nach einer Abstimmung die Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen aufgrund von Stimmenthaltungen umgedreht werden kann, kann ein Delegierter einen Antrag auf Teilung des Hauses stellen, was bedeutet, dass jeder Delegierte seine Stimme durch namentliche Abstimmung ohne die Möglichkeit der Stimmenthaltung bekannt geben muss. Dieser Antrag ist nur dann zulässig, wenn das Ergebnis der Abstimmung dadurch verändert werden kann. Einsprüche gegen diesen Antrag werden berücksichtigt. Bei einem Einspruch wird über den Antrag abgestimmt. Für die Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Regel 54

Ein Antrag auf Einleitung des Abstimmungsverfahrens wird von einem Delegierten gestellt, der den Abschluss der Aussprache über das Thema beantragen möchte. Dieser Antrag kann unterstützt werden, scheitert aber sofort, wenn es Einwände gibt.

- a) Dieser Antrag ist während der offenen Aussprache über ein bestimmtes Thema jederzeit zulässig.
- b) Befindet sich die Sonderkommission oder in einer geschlossenen Aussprache über ein Thema, so ist dieser Antrag nur während der Gegenredezeit in Ordnung.
- c) Bei einem Einspruch fordert der Präsident den Einspruch erhebenden Delegierten unverzüglich auf, sich entweder für oder gegen das Thema auszusprechen, das gerade erörtert wird.
- d) Nachdem alle einsprechenden Delegierten ihre Redebeiträge gehalten haben, tritt der Antrag in Kraft, womit die Aussprache beendet ist und das Abstimmungsverfahren beginnt.

Ein Antrag auf Einleitung des Abstimmungsverfahrens kann vom Präsidenten gestellt werden, wenn keine weiteren Änderungsanträge oder Wortmeldungen vorliegen, die behandelt werden möchten.

Regel 56

Wenn ein Delegierter während einer geschlossenen Aussprache von der Ja- zur Nein-Stunde übergehen möchte, kann er einen Antrag auf Zurückstellung zur vorherigen Frage stellen. Dieser Antrag erfordert eine zweite Stimme und scheitert sofort, wenn es Einsprüche gibt.

- a) Bei einem Einspruch fordert der Präsident den Einspruch erhebenden Delegierten unverzüglich auf, eine Rede zugunsten des gerade diskutierten Themas zu halten.
- b) Nachdem alle einsprechenden Delegierten ihre Redebeiträge gehalten haben, tritt der Antrag in Kraft, und die Debatte geht in die Gegenrede über.

Regel 57

Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitz oder der Präsident einen Antrag auf Zurückverweisung der vorangegangenen Frage stellen.

Regel 58

Wenn die für eine Entschließung oder einen Änderungsantrag vorgesehene Zeit abgelaufen ist, ein Delegierter aber der Meinung ist, dass es noch mehr über das Thema zu diskutieren gibt, kann er einen Antrag auf Verlängerung der Aussprachezeit stellen. Über die Verlängerung der Debattenzeit entscheidet der Vorsitz oder der Präsident nach eigenem Ermessen, und dieser Antrag ist nicht debattierbar. Wenn der Vorsitz dies beschließt, kann über den Antrag verfahrensmäßig abgestimmt werden.

Regel 59

Alle Anträge können vom Präsidenten nach eigenem Ermessen überstimmt werden.

Regel 60

Ein Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, bevor die Abstimmung über den Antrag begonnen hat.

Änderungsanträge

Regel 61

Ein Änderungsantrag sollte einen Antrag ergänzen, streichen oder einen Teil davon ändern.

Regel 62

Änderungsanträge können jederzeit eingereicht werden und werden erst dann berücksichtigt, wenn das Wort ergriffen wurde und der Einreicher des Änderungsantrags vom Präsidium anerkannt wurde.

- a) Während der offenen Aussprache über eine Entschließung können Änderungsanträge zu allen in der Entschließung enthaltenen operativen Klauseln eingereicht werden oder es kann eine neue operative Klausel hinzugefügt werden.
- b) Während der geschlossenen Aussprache über einen Änderungsantrag kann ein Änderungsantrag zweiten Grades eingereicht werden, wenn er den ursprünglichen Änderungsantrag betrifft.

Regel 63

Wenn ein Änderungsantrag zu einer Entschließung eingereicht wird, sollte die Aussprache über die Entschließung unterbrochen werden und eine geschlossene Aussprache über den Änderungsantrag beginnen.

Regel 64

Wenn ein Änderungsantrag zu einem Änderungsantrag, d.h. ein Änderungsantrag zweiten Grades, rechtzeitig gegen den ursprünglichen Änderungsantrag eingereicht wird, dann sollte zuerst der Änderungsantrag zweiten Grades debattiert und zur Abstimmung gestellt werden. Wird er angenommen, so ist auch der ursprüngliche Änderungsantrag angenommen. Scheitert der Änderungsantrag zweiten Grades, geht die Kommission oder der Rat zurück in die Zeit gegen den ursprünglichen Änderungsantrag.

Regel 65

Ein Änderungsantrag gilt als freundlich, wenn er sich auf einen grammatikalischen Fehler bezieht oder die Bedeutung der Klausel verdeutlicht, ohne sie wesentlich zu verändern. Über einen freundlichen Änderungsantrag wird nicht abgestimmt, sondern vom Präsidium nach Zustimmung des Hauptantragstellers, dessen Klausel geändert werden soll, entschieden.

Mitglieder

Regel 66

Die Präsidenten der jeweiligen Kommission nehmen vor der Konferenz eine Länderliste an.

Regel 67

Alle Delegierten müssen eine Grundsatzerklärung für die Konferenz vorbereiten. Die Grundsatzerklärungen müssen vor der Konferenz innerhalb einer bestimmten Frist an den Vorsitz der jeweiligen Kommission oder des Rates geschickt werden.

Abstimmungsverfahren

Regel 68

Jede Delegation hat eine Stimme in den jeweiligen Organen, in denen sie vertreten ist. Während der Generalversammlung haben die Delegationen eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Delegierte sie bilden.

Regel 69

Jeder Delegierte hat während des Abstimmungsverfahrens drei Möglichkeiten: Die Delegierten können sich für oder gegen das Thema der Abstimmung aussprechen, oder sie können sich bei der eigentlichen Abstimmung der Stimme enthalten. Jeder Delegierte kann sein Plakat nur bei einer dieser Möglichkeiten während des Abstimmungsverfahrens heben.

- a) Während des Abstimmungsverfahrens über eine Entschließung sind Stimmenthaltungen in Ordnung.
- b) Während des Abstimmungsverfahrens über Änderungsanträge und Änderungsanträge zweiten Grades sind keine Stimmenthaltungen zulässig.
- c) Bei Abstimmungen über Verfahrensfragen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

Regel 70

Das Verfahren der Sachabstimmung wird bei Abstimmungen über Entschließungen, Änderungsanträge und Änderungen des zweiten Grades angewandt. Damit eine Sachabstimmung zustande kommt, muss mindestens eine einfache Mehrheit erreicht werden; mehr als 50 % der Stimmen müssen dafür sein.

Regel 71

Verfahrensabstimmungen werden zu Anträgen durchgeführt. Für eine Verfahrensabstimmung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Regel 72

Die erforderliche Mehrheit aller anwesenden Mitglieder muss erreicht werden, damit eine Abstimmung angenommen werden kann; es gibt keine konstruktiven Enthaltungen.

Regel 73

Nachdem der Präsident den Beginn der Abstimmung bekannt gegeben hat, darf kein Vertreter die Abstimmung unterbrechen. Das Weiterreichen von Notizen, Essen, Trinken und Reden (mit Ausnahme der Erklärung einer Abstimmung) gelten als Unterbrechung.

Regel 74

Ein Antrag auf Erläuterung kann von jedem Delegierten nach einer Abstimmung über einen wesentlichen Punkt gestellt werden. Ein solcher Antrag kann, wenn er vom

Präsidium für ordnungsgemäß befunden wird, vom Betroffenen angenommen oder abgelehnt werden. Der Vorsitz oder der Präsident kann auch einen Delegierten auffordern, eine Abstimmung zu erläutern, und hat das Recht, sich über die Weigerung des Betroffenen hinwegzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält.

Regel 75

Erklärungsrechte sind bei allen Abstimmungen in der Sache zulässig. Der Präsident kann einzelnen Mitgliedern gestatten, ihre Stimmabgabe vor oder nach der Abstimmung zu erläutern. Der Präsident kann die Zeit für derartige Erklärungen begrenzen. Das Präsidium gestattet dem Hauptantragsteller einer Entschließung oder dem Einreicher einer operativen Klausel oder eines Änderungsantrags nicht, sein Votum zu erläutern, wenn es sich nicht wesentlich geändert hat.

. . . .